

Friedhofssatzung  
der  
Evang.-Luth. Friedhöfe  
Ipsheim und Oberndorf

**gültig ab 1.1.2024**

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Eigentumsrecht und Zweck
- § 2 Verwaltung
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbetreibende
- § 7 Vorschriften für Gewerbetreibende

### **III. Bestattungsvorschriften**

- § 8 Allgemeines
- § 9 Särge/Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Größe der Gräber
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Umbettungen

### **IV. Grabstätten**

- § 14 Allgemeines
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 a Urnengrabstätten
- § 16 b Naturbestattungen unterm Baum (Ipsheim)
- § 17 Urnengräber im Rasen (Oberndorf)
- § 18 Entzug oder Verkürzung des Nutzungsrechtes

### **V. Gestaltung der Grabstätte**

- § 19 Gestaltungsgrundsätze
- § 20 a Grabmale
- § 21 b Verbot von Grabsteinen aus Kinderhand
- § 21 Besondere Vorschriften
- § 22 Plattengräber
- § 23 Anlieferung und Aufstellung
- § 24 Inschriften
- § 25 Fundament und Befestigung
- § 26 Unterhalt

### **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- § 27 Anlage und Instandhaltung
- § 28 Verwendung von Kunststoffen
- § 29 Vernachlässigung

### **VII. Schlussvorschriften**

- § 30 Alte Rechte
- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren
- § 33 Sonstiges
- § 34 Inkrafttreten

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Ipsheim mit Oberndorf erlässt aufgrund § 70 in Verbindung mit § 68 der Kirchengemeindeordnung folgende Friedhofssatzung in der derzeit gültigen Form.

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Eigentumsrecht und Zweck**

- (1) Die Evang.-Luth. Friedhöfe in Ipsheim und Oberndorf stehen im Eigentum der Evang.-Luth. Kirchenstiftungen. Sie sind Rechtsträger der Friedhöfe.
- (2) Der Friedhof Ipsheim umfasst Flurstück 243 und der Friedhof in Oberndorf Flurstück 24.
- (3) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung und dienen der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinden zum Zeitpunkt ihres Ablebens ihren Wohnsitz hatten, oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grab- und Benutzungsrecht erworben haben. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Benutzungsrechte auf den Friedhöfen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.
- (4) Die Nutzungsberechtigten können auch bestimmen, welche andere Verstorbene in ihrer Grabstätte beigesetzt werden sollen.

### **§ 2**

#### **Verwaltung**

- (1) Das zuständige Vertretungsorgan des Evang.-Luth. Friedhofes ist der Kirchenvorstand der Kirchengemeinden bzw. der Friedhofsausschuss.
- (2) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt die Friedhofsverwaltung Bad Windsheim nach Vereinbarung mit der Kirchengemeinde Ipsheim. Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofsverwalters der Kirchengemeinde Bad Windsheim.
- (3) Mitteilungen an einzelne Nutzungsberechtigte erfolgen durch die Post oder fernmündlich oder durch Anbringen einer Hinweistafel auf der Grabstätte. Allgemeine Mitteilungen werden an der Anschlagtafel an der Leichenhalle bekanntgegeben.

### **§ 3**

#### **Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Teile des Friedhofes oder einzelne Grabstätten können aus zwingenden Gründen außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung wird entsprechend § 2 Abs. 3 bekanntgegeben.

- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten des Rechtsträgers in andere Grabstätten umzubetten. Soweit Umbettungen erforderlich werden, gilt dies auch im Falle der Außerdienststellung. Der Umbettungstermin soll möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Kirchengemeinde unentgeltlich in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder die entwidmeten Grabstätten herzurichten.  
Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsberechtigten.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:  
März und Oktober von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
April und September von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr  
Mai bis August von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr  
November bis Februar von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- (2) Der Kirchenvorstand und die Friedhofsverwaltung können das Betreten aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Auf dem Friedhof hat sich jeder der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere **nicht gestattet**:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle;
  - b) Waren aller Art (auch Kränze und Blumen) und gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen, Sammlungen durchzuführen, gewerbsmäßig zu fotografieren;
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Beisetzung Arbeiten auszuführen;
  - d) Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen zu lagern;
  - e) den Friedhof mit seinen Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu besteigen, Grabstätten- und Grabeinfassungen zu betreten;

- f) Rundfunk- und ähnliche Geräte zu betreiben;
- g) Tiere mitzubringen – ausgenommen Blindenhunde;
- h) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen;
- i) das Rauchen auf dem Friedhof.

Der Kirchenvorstand und die Friedhofsverwaltung können Ausnahmen zulassen, soweit sie mit Zweck und Ordnung des Friedhofes zu vereinbaren sind.

## **§ 6 Gewerbetreibende**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende brauchen für die Tätigkeiten auf dem Friedhof die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Eine Einwilligung für Arbeiten auf dem Friedhof erhalten nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sie sollten selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sein. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht. Sie kann auf Dauer oder nur für den Einzelfall ausgesprochen werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (4) Unbeschadet § 5 dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung in § 7 Abs. 5 festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung zu Arbeiten auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (6) Für die Einwilligung zu gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof wird eine jährliche Verwaltungsgebühr für Gewerbetreibende erhoben.

## **§ 7 Vorschriften für gewerbliche Tätigkeiten**

- (1) Gewerbliche Arbeiten sind ohne Unterbrechung beschleunigt durchzuführen.
- (2) Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur während der Arbeit und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ihren früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserstellen gereinigt werden.
- (3) Der Abraum muss von den Gewerbetreibenden selbst abgefahren werden. Falls Friedhofsanlagen (Wege, Brunnen usw.) oder Grabstätten beschädigt oder

verunreinigt werden, ist der frühere Zustand umgehend wiederherzustellen.

Geschieht dies nicht, erfolgt dies kostenpflichtig durch die Friedhofsverwaltung.

- (4) Gewerbliche Arbeiten können von Montag bis Samstag jeweils von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr vorgenommen werden. An Sonntagen und Feiertagen sowie am Buß- und Betttag sind gewerbliche Arbeiten nicht erlaubt. Am Gründonnerstag und am 31. Oktober sind gewerbliche Arbeiten nur bis 12:00 Uhr gestattet.
- (5) Während einer Beisetzung müssen gewerbliche Arbeiten im näheren Umkreis der Grabstätte unterbleiben. Dies gilt auch dann, wenn sich ein Leichenzug der Arbeitsstätte nähert.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (7) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Bestattungen sind unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Damit kann ein Bestattungsunternehmen beauftragt werden. Der Anmeldung sind die vorgeschriebenen Unterlagen (Beurkundung des Standesamtes, gegebenenfalls Genehmigung nach § 39 PstG oder nach § 159 Abs. 2 StPO) vorzulegen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Für Urnenbeisetzungen müssen der Friedhofsverwaltung Name, Stand und Sterbedatum des Verstorbenen, sowie der Einäscherungsort mitgeteilt werden, damit die Urne von dort angefordert werden kann. Anschließend wird Tag und Stunde der Beisetzung festgelegt.
- (2) Die Kirchengemeinde und die Friedhofsverwaltung müssen eine Bestattung auch kurzfristig absagen, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen nicht vollzählig bis zur Beisetzung vorgelegt werden.
- (3) Die Bestimmungen des Bayerischen Bestattungsrechtes und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen sind zu beachten.
- (4) Eine Grabstätte wird in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Wird eine Grabstätte vor dem Tod erworben, muss sie eingefasst und gepflegt werden.

#### **§ 9**

##### **Särge/Urnen**

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (3) Für Sargausstattungen und die Bekleidung der Verstorbenen gelten die Vorschriften des Bayr. Bestattungsgesetzes.
- (4) Urnenkapseln und Überurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material gefertigt sein. Ausnahmen hierzu bestimmt die Friedhofsverwaltung, wenn es die Grabart und Belegung erfordert.

## **§ 10 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Grabstellen werden durch einen Bestatter, der eine Genehmigung zum Arbeiten auf dem Friedhof vorweisen kann, ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Geländeoberkante
  - a) für Erwachsene 1,80 m
  - b) bei doppeltiefer Bestattung mind. 2,40 m
  - c) bei Urnen 0,80 m
  - d) bei Kindern
 

bis 2 Jahren	0,80 m
bis 7 Jahren	1,10 m
bis 12 Jahren	1,30 m
ab 12 Jahren	1,80 m

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen durch Erdwände voneinander getrennt sein.

- (3) Weisen Grabmale beim Öffnen der Grabstätte Mängel an der Standsicherheit auf, können diese von der Friedhofsverwaltung auf Kosten und zu Lasten des Nutzungsberechtigten gesichert bzw. abgetragen werden. Das gleiche gilt für weitere Grabmale in der Nähe der Beerdigung, wenn von diesen Grabmalen eine Verletzungsgefahr für Friedhofsbesucher oder Bedienstete des Friedhofes ausgeht. Die Kosten hat der jeweilige Grabstättenbesitzer für seine Grabstätte zu tragen.
- (4) Die bei dem Ausheben eines Grabes gefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
- (1) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die eventuell an Gräbern durch das Öffnen des Nachbargrabes entstehen.

## **§ 11 Größe der Gräber**

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen gelten folgende Maße:
  - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:  
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand mindestens 0,30 m
  - b) Gräber für Personen über 5 Jahre:  
Länge 2,00 m, Breite 1,00 m, Abstand mindestens 0,30 m
  - c) Doppelgräber:  
Länge 2,00, Breite 2,00 m
  - d) Dreifachgräber:  
Länge: 2,00 m, Breite 3,00 m
  - e) Urnengräber:  
Länge: 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand mindestens 0,30 m

- f) Urnengräber in Oberndorf  
Länge: 1,00 m, Breite 0,75 m

## **§ 12 Ruhezeit**

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre, für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren 15 Jahre und für Urnen 15 Jahre.

## **§ 13 Umbettungen**

- (1) Grundsätzlich soll die Ruhe der Toten nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde und der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen. Der Nutzungsberechtigte der Grabstätte muss vorher zustimmen.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt deren Zeitpunkt.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die dabei an benachbarten Gräbern und Anlagen zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschenurnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegten Grabstätten aller Art beigesetzt werden.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 14 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofes. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Wahlgrabstätten (Einzel- u. Doppelgräber, Kindergräber)
  - b) Freigrabstätten
  - c) Urnengräber
  - d) Grabstellen unterm Baum

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Vergabe oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## **§ 15 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht vergeben wird. Ihre Lage wird von der Verwaltung mit dem Erwerber vereinbart.
- (2) Es wird zwischen einstelligen und mehrstelligen Wahlgrabstätten unterschieden. In einer Grabstelle können übereinander nur zwei Särge und zusätzlich zwei Urnen oder nur vier Urnen (ohne Sargbestattung) innerhalb einer Ruhezeit beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht wird auch bei mehrstelligen Grabstätten grundsätzlich nur an eine Person abgegeben. Zum Nachweis wird eine Grabrechtsurkunde (Grabbrief) ausgestellt. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr. Daneben wird jährlich eine Friedhofsunterhaltsgebühr erhoben. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Werden innerhalb der Nutzungsdauer eine oder mehrere Grabstellen zurückgegeben, so ist weder die anteilige Gebühr zu erstatten, noch anderweitig Ersatz zu leisten. In besonderen Härtefällen kann eine Grabstätte mit Erdbestattung vor Ende der Ruhezeit abgeräumt werden, jedoch frühestens nach 20 Jahren. Die komplette Grabstätte muss mit Pflastersteinen markiert werden, dazu ist der Steinmetz aufzufordern. Es fällt eine Gebühr zur Pflege der Grabstellen an. Gleichfalls ist die Friedhofsunterhaltsgebühr bis Ende der Ruhezeit im Voraus auszugleichen. Bei Urnengräbern ist eine vorzeitige Auflösung nicht möglich.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte nach § 2 Abs. 3 hingewiesen. Der Wiedererwerb muss innerhalb drei Monaten vor Ablauf erfolgen. Er ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wird das Nutzungsrecht nach Ablauf nicht verlängert, so erlischt es zum Ende der Nutzungszeit. Die Grabstätte fällt an die Kirchengemeinde zurück.
- (4) Soll innerhalb der Nutzungszeit eine Beisetzung stattfinden, so muss das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden.
- (5) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll für den Fall seines Ablebens aus dem nachgenannten Personenkreis seinen Nachfolger bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch letztwillige Verfügung übertragen. Sonst geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
  - b) auf die ehelichen und unehelichen Kinder;
  - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter;
  - d) auf die Eltern;
  - e) auf die Geschwister;
  - f) auf die Stiefgeschwister;
  - g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Zu Lebzeiten kann der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht gegen Entrichtung der Verwaltungsgebühr mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an nahe Verwandte übertragen.

Hinterlässt der Berechtigte keine Erben oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist – falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt – der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften zu verfahren (§ 17).

- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb gebührenpflichtig auf sich umschreiben zu lassen. Wird das Nutzungsrecht nach dem Tode des Nutzungsberechtigten nicht auf einen Nachfolger umgeschrieben, kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der letzten Ruhezeit anderweitig über die Grabstätte frei verfügen. Ein verbleibender Rest der Nutzungszeit verfällt entschädigungslos. Es können in diesem Fall auch keine weiteren Beisetzungen in der Grabstätte erfolgen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über weitere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätten zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Aus dem Nutzungsrecht an einer Grabstätte an der Friedhofsmauer ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Mauerabschnittes.
- (8) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

### **§ 16 a Urnengrabstätten**

- (1) Für die Beisetzung von Urnen sind die Urnengrabstätten vorgesehen. Urnen können jedoch auch in allen anderen Grabstätten beigesetzt werden.
- (2) An Urnengrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht von 15 Jahren vergeben. Ihre Lage wird von der Friedhofsverwaltung mit dem Bewerber vereinbart. In Urnengrabstätten können zwei Urnen während der Ruhezeit beigesetzt werden.
- (3) Auf Urnengrabstätten findet § 15 entsprechende Anwendung.
- (4) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstätte wird eine besondere Gebühr erhoben.

### **§ 16 b Naturbestattungen unterm Baum**

- (1) Die Urnen werden nach Vorgabe der Verwaltung im Bodenbereich des Baumes der Reihe nach beigesetzt. Die Grabstelle wird nur im Todesfall vergeben.
- (2) Sie wird nur für die Dauer der Ruhezeit belegt. Es kann keine weitere Beisetzung erfolgen.
- (3) Es wird für die Urnengrabstelle unter dem Baum kein Nutzungsrecht vergeben.

- (4) Eine Bepflanzung kann nicht erfolgen. Ebenso darf kein Grabschmuck abgelegt werden. Alle mitgebrachten und abgelegten Pflanzschalen, Blumen, Kerzen, Schilder etc. werden umgehend abgeräumt. Namensnennung erfolgt auf einem Schild, das einheitlich von der Friedhofsverwaltung angeschafft und angebracht wird.

### **§ 17 Urnengräber im Rasen (Oberndorf)**

- (1) Die Urnengrabstellen werden nach Vorgabe der Verwaltung im Bodenbereich des Rasens der Reihe nach vergeben. Die Umgebung ist angesät und wird vom Friedhofsträger gepflegt.
- (2) Eine Belegung kann mit bis zu zwei Urnen während der Ruhezeit (normaltief und doppeltief) erfolgen.
- (3) Es wird für die Urnengrabstelle im Rasen ein Nutzungsrecht von 15 Jahren vergeben. Dieses kann nach Ablauf gemäß der Gebührenordnung verlängert werden.
- (4) Eine Bepflanzung kann nicht erfolgen. Ebenso darf kein Grabschmuck abgelegt werden. Alle mitgebrachten und abgelegten Pflanzschalen, Blumen, Kerzen, Schilder etc. werden umgehend abgeräumt. Eine Namensnennung kann auf der im Boden liegenden Platte erfolgen und durch einen Steinmetz dauerhaft eingehauen werden.
- (5) Ansonsten gilt § 15.

### **§ 18 Entzug oder Verkürzung des Nutzungsrechtes**

Das Recht an einer Grabstätte kann entschädigungslos entzogen oder verkürzt werden, wenn das Grab nicht ausreichend gepflegt (§ 29) oder anfallende Kosten nicht bezahlt werden. Vor dem Entzug oder der Verkürzung des Nutzungsrechtes ist der Grabrechtsinhaber unter Hinweis auf die Folgen schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen bzw. die Gebühren zu bezahlen. Kann der Grabrechtsinhaber nicht ermittelt werden, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte gemäß § 2 Abs. 3. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die Anpflanzung und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 19**

#### **Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

### **§ 20 a**

#### **Grabmale**

- (1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen – im Folgenden kurz Grabmale bezeichnet-, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (2) Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung, in Aktenblattgröße ausgefertigt, einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Nutzungsberechtigten enthalten. Ferner ist die Inschrift des Grabmales anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die zu verwendenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmales, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- (3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.
- (4) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung soll rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, eingereicht werden. Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Grabmalgenehmigungsgebühr erhoben.
- (5) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. Es ist verboten den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

### **§ 20 b**

#### **Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit**

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291.) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder

Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2006 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

## **§ 21 Besondere Vorschriften**

- (1) Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.
- (2) Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie deutscher Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind in dauerhaftem Anstrich zu halten.
- (3) Gellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sind unerwünscht. Matt geschliffene farbige Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug. Kunststein ist unerwünscht. Das Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales verschiedene Werkstoffe verwendet werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich von der Friedhofsverwaltung genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.
- (4) Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art.
- (5) Die Grabmale aus Stein und Holz sollen im Inneren der Grabfelder im Allgemeinen nicht höher als 1,40 m, gemessen von dem Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Die Grabmale von Kindergräbern sollen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten. Die Einfassungshöhe ist auf 8 cm festgelegt.

Für verschiedene Abteilungen gelten besondere Maße:

- |    |                       |                                 |
|----|-----------------------|---------------------------------|
| a) | Einzelgrab allgemein: | Breite 0,65 m                   |
| b) | Doppelgrab allgemein: | Breite 1,20 m                   |
| c) | Dreiergrab allgemein: | Breite 1,25 m                   |
| d) | <b>Abt. C:</b>        | Breite 0,75 m, Höhe max. 1,20 m |
| e) | Urnengräber:          | Breite 0,50 m, Höhe max. 0,80 m |
|    | in Oberndorf:         | Breite 0,55 m, Höhe 0,75 m      |

Für die Grabeinfassung in Abt. B gelten Sondermaße:

Grab-Nr. 64-79 und 80 bis 95 Umrandungslänge: 1,80 m (Wege 50 cm)

- (6) Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
- (7) **Abt. C:** Bei Neuerwerb einer Grabstätte und/oder einer erneuten Beisetzung müssen die grabumrandenden Platten entfernt und eine Umrandung angebracht werden. Es gelten die Größen aus § 11, Doppelgrab.

## **§ 22 Plattengräber**

- (1) Auf dem Friedhof sind Abdeckungen auf Grabstellen gestattet.
- (2) Abdeckungen in Abt. E müssen mindestens 8 cm über der Einfassung liegen.
- ~~(3) In den beiden Urnengrabanlagen sind Komplettabdeckungen (mit oder ohne Grabstein) nur gestattet, wenn sie nicht unmittelbar benachbart sind. Die Plattengräber werden im Belegungsplan vorgegeben.~~

## **§ 23 Anlieferung und Aufstellung**

- (1) Das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen sind so anzuliefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Dabei ist der genehmigte Eingabeplan vorzulegen. Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Friedhofsverwaltung die Aufstellung des Grabmales untersagen. Bei bereits versetztem Grabmal setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmales. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung des Grabmales auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (2) Grabmale und Einfassungen sind zum Versetzen vollständig bearbeitet anzuliefern und unverzüglich aufzustellen.
- (3) Auch jede Abfuhr eines Grabmales ist zuvor bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (4) Umfangreiche Steinmetzarbeiten dürfen innerhalb des Friedhofes nicht ausgeführt werden. In besonderen Fällen ist rechtzeitig vorher eine Genehmigung einzuholen.
- (5) An jedem Grabmal ist die Grabnummer an der Rückseite an der linken oberen Ecke sogleich einzuhauen und wetterfest auszumalen. Wird dies unterlassen kann die Friedhofsverwaltung die Grabnummer einmeißeln und die Kosten dem Nutzungsberechtigten in Rechnung stellen.
- (6) Grabmale, die wegen eines Bestattungsfalles entfernt wurden und nach einer gewissen Zeit wieder angebracht werden, müssen ebenfalls mit einer Grabnummer versehen sein.

## **§ 24 Inscription**

- (1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
- (2) Die Inschrift des Grabmales soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein. Glas-, Druck- und Sandgebläseeinschriften sind nicht zulässig.

## **§ 25**

## **Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
- (2) Alle Grabmale über 1 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßig Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1 m eine Fundamentplatte genügt.
- (3) Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten schlechten Grabsteinen.
- (4) Die ordnungsgemäße Befestigung der Grabsteine im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.
- (6) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen können.

## **§ 26**

### **Unterhalt**

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird. Sie haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen und, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.
- (2) Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.
- (3) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender Benachrichtigung (§ 2 Abs. 3) das Nötige anordnen.
- (4) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
- (5) Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, sind durch die Kirchengemeinde besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfall ist die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 27**

#### **Anlage und Instandhaltung**

- (1) Alle Grabstätten, einschließlich der dazugehörenden Grabzwischenräume, müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Höhe und Form der Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Es ist nicht gestattet Grabstätten komplett mit Kies, Steinen, Glassplitt oder dergleichen zu belegen. Kies als Gestaltungselement auf maximal der halben Grabfläche wird genehmigt.
- (4) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes und nach Abraum der Grabstätte.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung verlangt vom Nutzungsberechtigten, dass die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes bei Nichtverlängerung abgeräumt wird.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde. Beeinträchtigungen durch abfallendes Laub von den im Friedhof gepflanzten Bäumen und Sträuchern hat der Nutzungsberechtigte zu dulden.
- (8) Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen.
- (9) Es ist grundsätzlich verboten, Grabstätten mit Bäumen zu bepflanzen, Sträucher dürfen eine Höhe von 1 m nicht überschreiten. Bereits auf Grabstätten gepflanzte Bäume und Sträucher, die den Beerdigungsablauf in benachbarten Grabstätten stören, weil z. B. der Erdcontainer nicht unmittelbar am zu öffnenden Grab aufgestellt werden kann oder weil die Bäume und Sträucher beim Öffnen und Schließen der Grabstätte hinderlich sind, können von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig zurückgeschnitten oder entfernt werden. Eine Entschädigung oder ein Ersatz für die zurückgeschnittenen oder entfernten Bäume und Sträucher erfolgt nicht. Bereits gepflanzte Bäume und Sträucher dürfen eine Höhe von 1 m nicht überschreiten. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor bestehende Bäume und Sträucher, die diese Höhe überschreiten, auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden. Ebenfalls darf die Grabbepflanzung die Grabumrandung nicht überwuchern oder –wachsen.
- (10) Die Grabstätten sind bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

- (11) Einfriedungen und Einfassungen aus Eisen oder Holz sind verboten. Steinerne Einfassungen dürfen nicht höher als 8 cm aus dem Erdreich herausragen. Bis zum Setzen der endgültigen Einfassung und Grabmale sind nach Bestattungen Holzkreuze und Holzrahmen erlaubt. Es wird hier ein maximaler Zeitraum von 2 Jahren angenommen.
- (12) Unwürdige Gefäße (Konservendosen etc.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
- (13) Das Aufstellen von Bänken an Grabstätten ist nicht gestattet.
- (14) Die Gräber sind innerhalb von 6 Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.
- (15) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.
- (16) Das Verlegen von Platten oder Fliesen in den Grabzwischenräumen ist nicht gestattet. Folien und wasserundurchlässiges Material sind in den Grabstätten und in den Grabzwischenräumen verboten.

## **§ 28**

### **Verwendung von Kunststoffen**

Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen usw. auf dem Friedhof als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern sind nicht statthaft.

## **§ 29**

### **Vernachlässigung**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb vier Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine Mitteilung nach § 2 Abs. 3. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder auf Anordnung des Kirchenvorstandes das Nutzungsrecht ohne Entschädigung gemäß § 17 entziehen.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 30 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über die die Kirchengemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften. Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 31 Haftung**

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besondere Obhuts- und Überwachungsvorschriften.

### **§ 32 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung im voraus zu entrichten.

### **§ 33 Sonstiges**

Der Kirchenvorstand und die Friedhofsverwaltung können besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte. Wenn in Einzelfällen Abweichungen zugelassen werden, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

### **§ 34 Inkrafttreten**

Die vom Kirchenvorstand am 13.6.2023 beschlossene Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und der ordnungsgemäßen Bekanntmachung am 01.01.2024 in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden. Gleichzeitig treten alle vorherigen Friedhofsatzungen außer Kraft.

Die Friedhofsgebührensatzung wurde vom Kirchenvorstand am 13.06.2023 beschlossen. Sie ist Anlage zur Friedhofssatzung und tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und der ordnungsgemäßen Bekanntmachung am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft.

Ipsheim, 17.08.2023

**Der Kirchenvorstand  
für die Evang.-Luth. Kirchengemeinde  
Ipsheim mit Oberndorf  
gez.: Barbara Müller, Pfarrerin**